

Hausordnung für Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Falkensee

Fassung vom 04. September 2019

§ 1 Geltungsbereich

- a) Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke der Kindertagesstätten und Horte in kommunaler Trägerschaft sowie für die Räumlichkeiten in Schulen, soweit diese der Hortbetreuung zur Verfügung stehen. (Kindertageseinrichtungen der Stadt Falkensee)
- b) In ihnen übt der Bürgermeister der Stadt Falkensee das Hausrecht aus.
- c) Die Personen, die mit der Leitung der Kindereinrichtung betraut sind, üben das Hausrecht im Auftrag des Bürgermeisters aus und können während ihrer Abwesenheit regeln, welche Mitarbeitenden der Einrichtung das Hausrecht in diesem Zeitraum ausüben dürfen.

§ 2 Zutrittsberechtigung

Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden haben

- a) die Kinder und deren Eltern, die in der Einrichtung betreut werden
- b) auf Grund ihres Beschäftigungsverhältnisses die Mitarbeitenden der Stadt Falkensee, die in der/ bzw. für die Einrichtung tätig sind,
- c) die mit einem Arbeitsvertrag oder als Praktikantin oder Praktikant beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) ehrenamtlich unterstützende Kräfte,
- e) die Personen, die den Einrichtungsträger vertreten,
- f) der oder die Personalvertreter des Trägers,
- g) Aufsichtspersonen, die im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, bzw. oder anderer öffentlicher Aufsichtserfordernisse in der Einrichtung tätig werden
- h) Vertreter des Fördervereins der Einrichtung
- i) übrige Personen nach Anmeldung bei der Kitaleitung bzw. beim Träger
- j) Gäste sind bei berechtigtem Anlass (bspw. öffentliche Veranstaltungen der Einrichtung/ kitaoffene Veranstaltungen) Zutrittsberechtigt
- k) Medienvertreter nach vorheriger Anmeldung bei der Pressestelle (Büro des Bürgermeisters)

§ 3 Verhalten in Gebäuden

- a) In allen Bereichen der Gebäude und Grundstücke der Kindertagesstätten und Horte in kommunaler Trägerschaft sowie die Räumlichkeiten in Schulen für die Zeit ihrer Nutzung zur Hortbetreuung haben Besucher auf die Arbeit mit den Kindern Rücksicht zu nehmen.
- b) Es gilt in allen Bereichen der Gebäude und Grundstücke der Kindertagesstätten und Horte in kommunaler Trägerschaft ein striktes Rauchverbot.
- c) Festlegungen im Konzept der Kita/ des Hortes zu Hol- und Bringzeiten können verbindlich vom Kitaausschuss beschlossen werden.
- d) Informationsmaterial, das nicht unmittelbar von der Kitaleitung, dem Kitaausschuss, dem Förderverein bzw. dem Träger verfasst wurde ist vor Verteilung durch die Kitaleitung bzw. den Träger zuzulassen.
- e) Die Werbung für oder der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Sammelbestellungen sowie die Veranstaltung von Sammlungen sind in den Kindereinrichtungen der Stadt Falkensee untersagt.
- f) Das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde – ist nicht gestattet.
- g) Auf den Verkehrsflächen finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet.
- h) Feuerwehrrstellflächen und alle Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten.

§ 4 Bild- und Tonaufnahmen, Medien

- a) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Einwilligung des Bürgermeisters der Stadt Falkensee zur Medienberichterstattung benutzt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.
- b) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt.
- c) Zu privaten Zwecken sind sie zulässig, soweit der Einrichtungsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden. Die Festlegungen der sorgeberechtigten Eltern zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Ihrer Kinder sind einzuhalten.

§ 5 Ausübung des Hausrechtes

- a) Die nach § 1 b) und c) zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutz und Wohl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- b) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus den Kindereinrichtungen der Stadt Falkensee verwiesen werden.
- c) Der Bürgermeister kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 6 Überlassung von Räumlichkeiten, Nutzung durch Dritte

- a) Die Überlassung von Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtungen für die Nutzung durch Dritte entscheidet der Einrichtungsträger. Der Betrieb der Einrichtung hat dabei absoluten Vorrang und darf nicht beeinträchtigt werden.
- b) Der Nutzungszweck der Raumüberlassung muss den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtung ergänzen.
- c) Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Soweit Dritten Räumlichkeiten auf Grund von Pacht- oder Mietverträgen überlassen werden, sind die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

§ 7 Schlussbestimmungen

- a) Der Bürgermeister kann in Ausübung seines Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen.
- b) Der Kitaträger kann zur Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeits- und Brandschutzes ergänzende Regelungen erlassen